

II--2158 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/10-Parl/77

Wien, am 31. März 1977

983/AB

1977-04-06

zu 983/J

An die
PARLAMENTS-DIREKTIONParlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 983/J-NR/77, betreffend die Durchführung des Förderunterrichtes an den Schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 15. Februar 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Förderunterricht ist gesetzlich fundiert (Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz-5.Novelle) und demgemäß in den Lehrplänen vorgesehen.

Dies bedeutet, daß der Lehrer den Förderunterricht innerhalb des Rahmens seiner Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Wenn jedoch durch die Abhaltung von Förderstunden das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschritten wird, entstehen Mehrdienstleistungen, für die eine Abgeltung gemäß § 61 des GG 1956 gebührt. Sollten jedoch grundsätzlich Lehrer nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung beschäftigt werden - dies wird in der Regel bei klassenführenden Lehrern auf der 1. und 2. Schulstufe der Grundschule der Fall sein -, sind die Förderstunden, sofern sie in der eigenen Klasse gehalten werden, im Hinblick auf § 35 Abs.2 des LDG ohne Anspruch auf zusätzliche Abgeltung zu halten.

In den allgemeinbildenden höheren Schulen wurde der Förderunterricht bis zum Inkrafttreten der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle bzw. der auf ihr beruhenden Lehrpläne 1976 auf erlaßmäßiger Grundlage, im wesentlichen in gleicher Form wie jetzt, geführt, sodaß bereits eine jahrelange Kontinuität gegeben ist. Mehrdienstleistungen zur Führung von Förderunterricht unterscheiden sich nicht von sonstigen, die Lehrer können sie also im selben Rahmen ihrer Verpflichtung, Mehrdienstleistungen zu übernehmen, oder darüber hinaus freiwillig als Mehrdienstleistungen halten.

Nach § 30 Abs.3 LDG kann ein Landeslehrer aus zwingenden Gründen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von 7 Wochenstunden verhalten werden. Ein solcher zwingender Grund wird zweifellos auch die notwendige Abhaltung eines Förderkurses sein, sofern nicht ohnehin Lehrer bereit sind, Förderunterricht zu halten.

Innerhalb der Pflichtschule kann somit bei ausreichender Erfüllung der einschlägigen Bestimmungen (Mindestgruppengröße, lehrplanmäßig vorgesehene Unterrichtsgegenstände) Förderunterricht nach Bedarf organisiert werden, sofern die Landesschulräte (Landesausführungsgesetze) überhaupt von der Möglichkeit einer Durchführung des Förderunterrichtes durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen Gebrauch machen.

Die Kompetenzen der Organisation und Durchführung des Förderunterrichtes in der Pflichtschule liegen in jedem Fall beim Land.

